Pädagogische Hochschule Heidelberg
Amtliche Bekanntmachungen
Nr:26/2026

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

In der Fassung der am 28.10.26 beschlossenen Änderungen

ausgefertigt am 28.10.26

Tritt in Kraft am 24.11.2026

Inhaltsverzeichnis

I) Studierendenschaft 4
§ 1 Zusammensetzung, Rechtsform 4
§ 2 Aufgaben 4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 4 Organe der Studierendenschaft 5
II) Urabstimmung 6
§ 5 Aufgaben 6
§ 6 Stimmrecht 6
§ 7 Zustandekommen 6
§ 8 Organisation und Ablauf 6
§ 9 Beschlüsse 6
III) Vollversammlung 6
§ 10 Aufgaben 6
§ 11 Stimm- und Antragsrecht 7
§ 12 Zustandekommen 7
§ 13 Organisation und Ablauf 7
§ 14 Beschlüsse 8
IV) Studierendenparlament 8
§ 15 Aufgaben 8
§ 16 Zusammensetzung, Wahl 9
§ 17 Organisation und Ablauf 9
§ 17a Rechte der Abgeordneten 10
§ 17b Online-Sitzungen 10
§ 17c Hybridsitzungen und digitale Teilnahme auf Antrag 11
§ 18 Beschlussfähigkeit 12
V) Exekutivorgan 13
§ 19 Aufgaben 13
§ 20 Zusammensetzung, Wahl 13
§ 20a Online-Sitzung 13

§ 21 Stimm- und Antragsrecht 14
VI) Vorsitz 14
§ 22 Rechte und Pflichten 14
§ 23 Stellvertretung 14
§ 24 Amtszeit, Kommissarische Amtsausübung 15
VII) Referate 15
§ 25 Aufgaben 15
§ 26 Zusammensetzung, Konstitution 15
§ 27 Organisation 16
§ 28 Stellungnahmerecht 16
§ 29 Verstetigte Referate 16
§ 30 [Entfallen] 17
VIII) Ältestenrat 17
§ 31 Aufgaben 17
§ 32 Zusammensetzung 17
§ 33 Organisation 18
§ 34 Beschlüsse 18
IX) Haushalt 19
§ 35 Allgemeines 19
§ 36 Haushalts- oder Wirtschaftsplan 19
§ 37 Finanzausschuss 19
X) Grundsätze und Organisatorisches 20
§ 38 Wahl des Studierendenparlaments und Urabstimmungen 20
§ 39 Mehrheiten bei Abstimmungen 20
§ 40 Sonstige Wahlen 21
§ 41 Änderungen der Satzung 21
§ 42 In-Kraft-Treten 21

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), sowie von § 15 Abs. 3 Nummer 3 und § 41 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der PH Heidelberg (OS) vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 06. November 2024, hat das Studierendenparlament der PH Heidelberg am 28.10.2026 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen.

I) Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung, Rechtsform

Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen:Doktoranden der PH Heidelberg (PH HD) (Mitglieder) bilden gemäß § 65 Abs. 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der PH HD. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden, die Mitwirkung an den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
2. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
3. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
4. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Verfasste Studierendenschaft den respektvollen Meinungsaustausch unter den Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied ist im Studierendenparlament rede- und antragsberechtigt. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nummer 2, 3 und 4 zu stellen, sofern keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs getroffen ist. Anfragen sind schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzenden des betreffenden Organs zu richten und werden von den Organen eigenständig beantwortet. Anfragen an die Vorsitzenden der Studierendenschaft sind innerhalb von vier Wochen und an andere Organe innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit schriftlich oder elektronisch zu beantworten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind schriftlich oder elektronisch an den Ältestenrat zu richten.

(5) Eine Gruppe von wenigstens 10 Mitgliedern hat ein Antragsrecht an das Exekutivorgan. Anträge sind schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten. Ordnungsgemäß gestellte Anträge müssen zur darauffolgenden Sitzung des Organs auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist das Organ für den gestellten Antrag nicht zuständig, leitet es diesen an das zuständige Organ weiter. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament,
3. das Exekutivorgan
4. der Ältestenrat

(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich für alle Mitglieder öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen - insbesondere in Personalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen - Ausnahmen hiervon vorsehen. Zuständig für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die jeweilige Sitzungsleitung.

(3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 4a Konstituierung

(1) Die jeweils erste Sitzung des Studierendenparlaments in jeder Amtsperiode ist konstituierend und wird gemäß § 17 Abs. 3 einberufen und geleitet.

(2) Das Studierendenparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in folgender Reihenfolge:

1. das Präsidium
2. den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft und die:den Finanzreferentin:Finanzreferenten aus der Mitte der Studierendenschaft
3. die Mitglieder des Exekutivorgans

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden durch das Studierendenparlament gewählt.

II) Urabstimmung

§ 5 Aufgaben

Die Urabstimmung entscheidet gemäß § 65a Abs. 1 LHG über den Beschluss einer neuen Organisationssatzung.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

§ 7 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2,5 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Ältestenrat einzureichen; dieser beantragt nach Überprüfung der Voraussetzungen unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Wahl des Wahlausschusses nach § 8 Abs. 1.

§ 8 Organisation und Ablauf

(1) Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so wählt das Studierendenparlament unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung; dazu ist die Erfüllung der Bedingungen nach § 7 Nummer 2 dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen.

(2) Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

§ 9 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt haben.

(2) Die Urabstimmung entscheidet bei Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

III) Vollversammlung

§ 10 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Mitglieder sowie dem Austausch mit der Studierendenschaft über aktuelle Themen.

(2) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.

(3) Die Vollversammlung kann über die Auflösung des Studierendenparlaments entscheiden.

§ 11 Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.

§ 12 Zustandekommen

(1) Eine Vollversammlung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, welcher bereits Themenvorschläge beinhaltet,
2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Ältestenrat einzureichen.

(2) Vollversammlungen sollen in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 13 Organisation und Ablauf

(1) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; ist der Ältestenrat verhindert, obliegt die Organisation dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

(3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

(4) Vollversammlungen sind hochschul-öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt den Mitgliedern des Ältestenrats. Sind nicht alle drei Mitglieder des Ältestenrats anwesend, so wählt die Vollversammlung zu Beginn der Sitzung Vertreter:innen für die nicht anwesenden Ältestenratsmitglieder; der Sitzungsleitung muss mindestens ein Mitglied des Ältestenrats angehören. Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

(6) Die Sitzung der Vollversammlung ist in einem Verlaufsprotokoll zu dokumentieren. Hierzu wird zu Beginn der Vollversammlung ein:e Protokollant:in bestimmt. Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertig zu stellen und dem Präsidium des Studierendenparlaments vorzulegen.

(7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

§ 14 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Vollversammlung kann widersprechende Beschlüsse des Studierendenparlaments aufheben. In diesem Fall wird die betreffende Angelegenheit zur erneuten Befassung an das Studierendenparlament zurückverwiesen. Alle bereits zur Umsetzung des aufgehobenen Beschlusses getroffenen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, es sei denn sie sind ohne Nachteile für die Verfasste Studierendenschaft zurückzunehmen.

IV) Studierendenparlament

§ 15 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 2 LHG.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet über grundlegende Fragen der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Exekutivorgans,
2. die Wahl des Ältestenrats,
3. Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder,
4. den Beschluss sonstiger Satzungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine gesonderte Regelung in der jeweiligen Satzung vorhanden ist,
5. den Beschluss über den Haushalts- bzw. den Wirtschaftsplan der Studierendenschaft,
6. den Beschluss über Nachträge zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
7. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,
9. den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
10. die Wahl des Wahlausschusses,
11. die Wahl von Vertreter:innen in den Finanzausschuss nach § 37 Abs. 2,
12. die Wahl von studentischen Mitgliedern in Gremien auf zentraler Ebene der PH HD, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
13. die Wahl von studentischen Mitgliedern mit beratender Stimme in den Kollegialorganen der Hochschule nach § 65a Abs. 6 Satz 2 LHG,
14. den Beschluss über die Einsetzung weiterer Referate und Ausschüsse zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft sowie über deren Geschäftsordnung,

15. den Beschluss zur Auflösung des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt werden. Die fünf studentischen Vertreter:innen im Senat der PH HD (gemäß § 5 Nr. 3 GO PH HD) sind qua Amt Abgeordnete im Studierendenparlament. Die übrigen Abgeordneten werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber:innen allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt. Es gelten die Vorschriften des § 38. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

(2) Eine Abgeordnete scheidet aus

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,
4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
5. durch Ausschluss nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit von den Sitzungen des Studierendenparlaments; hierzu ist ein Antrag beim Ältestenrat einzureichen, welcher über den Ausschluss entscheidet. Antragsberechtigt ist das Präsidium. Der Ältestenrat prüft insbesondere das Vorliegen triftiger Gründe für das Fehlen. Hierzu hat die:der Betroffene ein Recht zur Stellungnahme.

Bei Ausscheiden einer:eines Abgeordneten rückt die:der Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.

§ 17 Organisation und Ablauf

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin:einem Präsidenten und zwei Stellvertreter:innen; Im Präsidium darf nicht nur eine Geschlechtsidentität vertreten sein. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Die Konstituierende Sitzung eines Studierendenparlaments wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums der letzten Legislaturperiode einberufen, vorbereitet und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums geleitet. Sind diese verhindert, sind sie durch eine oder mehrere geeignete Personen mit Sitzungserfahrung zu ersetzen. Wählt das Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung kein Präsidium, muss es am Ende der Sitzung mit einfacher Mehrheit drei Personen bestimmen, die für die nächste Sitzung die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Eine Person kann maximal alle drei Sitzungen auf diese Weise die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Werden nicht genügend Personen bestimmt, übernehmen der Vorsitz und das Finanzreferat die Aufgaben des Präsidiums für die entsprechende Sitzung.

(4) Antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments ist jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft.

(5) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden. Ein Antrag auf Einberufung ist an das Präsidium zu richten.

(6) Das Studierendenparlament wird vom Präsidium einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind unter Angabe des Fehlgrundes vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(8) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Das genehmigte Protokoll ist binnen einer Woche fertig zu stellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 17a Rechte der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an das Exekutivorgan zu stellen. Anfragen sind schriftlich oder elektronisch an das zuständige Referat zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Exekutivorgans zu verlangen. Der Vorsitz hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

(3) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an die Referate und die verstetigten Referate zu stellen. Anfragen sind schriftlich an das zuständige Referat zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Referate und der verstetigten Referate zu verlangen. Der:Die Referent:in hat diese in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments diesem vorzulegen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen. Bei fehlender Zustimmung sind die entsprechenden Daten zu anonymisieren.

§ 17b Online-Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament kann mittels einer geeigneten Software unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 online tagen.

(2) Das Präsidium kann eine Online-Sitzung einberufen, wenn eine Präsenzsitzung unmöglich oder aufgrund besonderer Umstände unvertretbar erscheint. Dagegen kann beim Präsidium unverzüglich Widerspruch eingelegt werden. Diesen kann das online zusammentretende Studierendenparlament mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder (§ 34 Abs. 2 Nr. 1)

zurückweisen und die Sitzung durchführen. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn Präsenzsitzungen aus Rechtsgründen unzulässig sind.

(3) Liegen die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht vor, kann eine Online-Sitzung nur stattfinden, wenn das Studierendenparlament in einer vorherigen Sitzung einen Beschluss zur Durchführung der Sitzung als Online-Sitzung getroffen hat. Für diesen Beschluss ist die absolute Mehrheit der Mitglieder (§ 34 Abs. 2 Nr. 1) erforderlich.

(4) Der Zugang zur Online-Sitzung muss allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft möglich sein. Auf die digitale Durchführung der Sitzung ist möglichst öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer:innen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmer:innen ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat der:die Vorsitzende zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der:die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der:die Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer:innen wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet der:die Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.

(7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem:der Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

§ 17c Hybridsitzungen und digitale Teilnahme auf Antrag

(1) Sitzungen des Studierendenparlaments/des ExOrgs finden grundsätzlich in Präsenz statt. Abgeordnete können auf Antrag bei der Sitzungsleitung digital an einer Präsenzsitzung teilnehmen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wichtige Gründe sind insbesondere Praktikum, berufliche Verpflichtungen, Betreuungspflichten sowie vergleichbare persönliche oder tatsächliche Hinderungsgründe.

(2) Der Antrag auf digitale Teilnahme ist der Sitzungsleitung grundsätzlich spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und kurz zu begründen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch später gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Sitzungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wird die digitale Teilnahme genehmigt, gilt die digital teilnehmende Person als anwesend im Sinne dieser Satzung und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt, sofern ihre Identität feststellbar ist, sie während der Beratung und Beschlussfassung erreichbar ist und ihr Stimmrecht eindeutig ausgeübt werden kann.

(4) Die digitale Teilnahme setzt voraus, dass die verwendete technische Lösung eine gleichwertige Teilnahme an Beratung und Abstimmung ermöglicht. Die digital teilnehmende

Person hat sicherzustellen, dass sie die Sitzung ohne unbefugte Kenntnisnahme Dritter verfolgen kann. Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.

(5) Offene Abstimmungen können unter Einbeziehung digital teilnehmender stimmberechtigter Personen durch Handzeichen, mündliche Erklärung, namentliche Einzelabstimmung oder ein geeignetes elektronisches Verfahren durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis muss zweifelsfrei feststellbar sein; mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben nicht stimmberechtigter Personen müssen ausgeschlossen sein.

(6) Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen unter Einbeziehung digital teilnehmender Personen nur durchgeführt werden, wenn ein geeignetes schriftliches oder elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, das die geheime, gleiche und eindeutige Stimmabgabe gewährleistet. Ist dies nicht gewährleistet, ist die geheime Abstimmung oder Wahl auf die nächste Sitzung zu vertagen oder in einem Verfahren durchzuführen, das die Geheimheit der Stimmabgabe sicherstellt.

(7) Kommt es bei einer digital teilnehmenden stimmberechtigten Person während einer Beratung oder Abstimmung zu erheblichen technischen Problemen, soll die Sitzungsleitung die Sitzung für eine angemessene Zeit unterbrechen, um die Wiederherstellung der Verbindung zu ermöglichen. Kann die Verbindung nicht wiederhergestellt werden, gilt die Person ab diesem Zeitpunkt als nicht anwesend. Bereits ordnungsgemäß abgegebene Stimmen bleiben wirksam.

(8) Führt der Ausfall der digitalen Teilnahme dazu, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, gilt § 18 entsprechend. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit erneut fest, wenn dies beantragt wird oder Zweifel an ihr bestehen.

(9) Die digitale Teilnahme, ihre Genehmigung, technische Störungen sowie der Zeitpunkt eines etwaigen Wegfalls der Anwesenheit sind im Protokoll zu dokumentieren.

(10) (10) Näheres zur technischen Durchführung, zur Antragstellung und zu geeigneten Abstimmungsverfahren kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind.

(2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds der Verfassten Studierendenschaft das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt.

(3) Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

V) Exekutivorgan

§ 19 Aufgaben

(1) Das Exekutivorgan ist das ausführende Organ der Studierendenschaft; es ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 LHG.

(2) Das Exekutivorgan führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Vollversammlung sowie im Rahmen der Ergebnisse von Urabstimmungen. Es ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Exekutivorgan der Studierendenschaft besteht aus:

1. zwei Vorsitzenden,
2. einer Finanzreferentin:einem Finanzreferenten,
3. vier weiteren Referentinnen:erferenten.

(2) Zu Beginn der Legislaturperiode bestimmt das Studierendenparlament, welche vier Referate einen Sitz im Exekutivorgan haben. Die vom Studierendenparlament bestimmte Zusammensetzung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

(3) Das Exekutivorgan kann erst tagen, Beschlüsse fassen oder anderweitig als solches handeln, wenn eine:r der Vorsitzenden, das Finanzreferat und ein weiteres Mitglied im Amt sind.

(4) Das Exekutivorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ist kein:e Vorsitzende:r und auch nicht das Finanzreferat zugegen, können Beschlüsse durch die Übrigen Mitglieder nur einstimmig erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(6) Ist ein Platz im Exekutivorgan nach Absatz 1 für mindestens 3 Monate nicht besetzt oder ist offensichtlich, dass der Platz für 3 Monate nicht besetzt sein wird, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

§ 20a Online-Sitzung

(1) Das Exekutivorgan kann mittels einer geeigneten Software online tagen. Für die Durchführung gilt § 17 b entsprechend.

(2) Der Zugang zur Online-Sitzung muss allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft möglich sein. Auf die digitale Durchführung der Sitzung ist öffentlich hinzuweisen.

§ 21 Stimm- und Antragsrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Exekutivorgans mit jeweils einer Stimme.

(2) Im Exekutivorgan haben Antragsrecht:

1. die Mitglieder des Exekutivorgans,
2. Referentinnen:Referenten, die nicht Mitglied im Exekutivorgan sind,
3. der Ältestenrat,
4. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
5. die verstetigten Referate,
6. eine Gruppe von Mitgliedern nach § 3 Abs. 5.

VI) Vorsitz

§ 22 Rechte und Pflichten

(1) Der Vorsitz der Studierendenschaft besteht aus den zwei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben. Kann diese Voraussetzung vier Wochen nach der ersten Ausschreibung nicht erfüllt werden, kann durch Beschluss des Studierendenparlaments auf diese Quotierung verzichtet werden, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter:innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Studierendenschaft wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(3) Den Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Beschäftigten der Studierendenschaft.

§ 23 Stellvertretung

(1) Ist eine:r der Vorsitzenden aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, den Aufgaben nachzukommen, so werden die Aufgaben von der Stellvertretung wahrgenommen. Die Feststellung trifft entweder die:der Vorsitzende selbst durch schriftliche oder elektronische Erklärung oder das Exekutivorgan durch besonders begründeten Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Die Vertretung für eine:n Vorsitzende:n übernimmt das Finanzreferat, es sei denn, das Exekutivorgan bestimmt ausdrücklich eine:n andere:n Referentin:Referenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben eines vakanten Vorsitzes nicht wahr, wenn gemäß § 24 Abs. 3 ein:e kommissarische:r Vorsitzende:r im Amt ist.

(4) Sind die Positionen der Vorsitzenden und der Stellvertretung vakant oder sind beide aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande den Aufgaben nachzukommen, so übt die:der verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht gemäß § 65a Abs. 3 Satz 4 LHG aus.

§ 24 Amtszeit, Kommissarische Amtsausübung

(1) Die Vorsitzenden sind im Amt, sobald sie allen Regelungen entsprechend vom Studierendenparlament gewählt wurden, solange vor der Wahl kein anderslautender Beschluss des Studierendenparlaments ergangen ist.

(2) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(3) Sind die Vorsitzenden wegen des Endes ihrer Legislaturperiode gemäß § 24 Ab. 2 Nr. 1 ausgeschieden, bleiben sie kommissarisch im Amt, solange kein neuer Vorsitz gewählt wurde.

(4) Dies gilt nicht, wenn

1. sie verzichten,
2. sie in Ämter gewählt werden, die nicht mit dem der Vorsitzenden vereinbar sind,
3. das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die kommissarische Amtsausübung von einer:einem oder beiden Vorsitzenden ablehnt,

(5) Ist nur ein:e neue:r Vorsitzende:r gewählt worden, bleibt nur eine:r der Vorsitzenden im Amt.

1. Welcher das ist, entscheidet sich primär durch die Regelungen in Absatz 4 oder einer Absprache zwischen den beiden ehemaligen Vorsitzenden, die ihre Entscheidung dem Studierendenparlament mitteilen.
2. Sekundär entscheidet sich die Frage anhand der Geschlechtsquotierung im neuen Vorsitz.
3. Tertiär wird die Entscheidung durch eine Wahl des Studierendenparlaments getroffen; bei dieser wird nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

VII) Referate

§ 25 Aufgaben

(1) Die verfasste Studierendenschaft bildet und unterhält Referate als selbstständige, aber rechenschaftspflichtige Strukturen.

(2) Die Referate erfüllen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG.

§ 26 Zusammensetzung, Konstitution

(1) Die Referate bestehen aus einer:einem Referent:in, sofern die jeweilige Geschäftsordnung des Referats nicht mehrere Referent:innen vorsieht, und einer beliebigen Anzahl weiterer Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Der:die Referent:in leitet das Referat und trifft alle Entscheidungen im zugehörigen Aufgabenbereich, sofern in der Geschäftsordnung des Referats nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn einer Amtsperiode Referent:innen aus der Mitte der Studierendenschaft für alle bestehenden Referate. .

(4) Eine kommissarische Amtsführung des:der scheidenden Referent*in ist für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten nach Beginn der Legislatur möglich.

(5) Das Studierendenparlament kann jederzeit die Einrichtung eines neuen Referats beschließen, und wählt auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung mindestens ein Mitglied der Studierendenschaft für die verbleibende Zeit der Amtsperiode zur:zum Referent:in.

(6) Die Amtszeit der Referent:innen endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Referentin:eines Referenten erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

(7) Das Studierendenparlament kann Referate bei Vorliegen triftiger Gründe mit einer absoluten Mehrheit gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 auflösen.

§ 27 Organisation

(1) Die Referate können sich nach ihrer Konstitution jeweils eine Geschäftsordnung geben.

(2) Diese muss dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt werden.

(3) Die Geschäftsordnungen sind, soweit das Verhältnis von Studierendenparlament und Referat geregelt wird, auch für das Studierendenparlament bindend.

§ 28 Stellungnahmerecht

Referate sind vor Beschlüssen, die ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche oder ihre Stellung als Referate betreffen, vor der jeweiligen Sitzung des Organs, welches den Beschluss fassen soll, zu informieren, einzuladen und – sofern vom Referat erwünscht – anzuhören.

§ 29 Verstetigte Referate

(1) Verstetigte Referate zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Arbeit und Struktur von einer Gruppe Studierender charakterisiert wird, welche sich verstetigt und unabhängig der Legislaturen des Studierendenparlaments engagiert.

(2) Verstetigte Referate decken Aufgaben ab, welche von den Referaten gemäß § 25 Abs. 2 nicht berührt werden, jedoch von Mitgliedern der Studierendenschaft gewünscht sind.

(3) Die Geschäftsordnungen verstetigter Referate führen auf, dass es sich um verstetigte Referate handelt, und regeln ihre interne Struktur.

(4) Referent:innen verstetigter Referate dienen dem Kontakt zum Studierendenparlament.

(5) Verstetigte Referate können keinen Sitz im Exekutivorgan haben.

(6) Vor der Wahl neuer Referent:innen verstetigter Referate ist die Gruppe Studierender, welche das Referat bilden, nach Kandidaturen bzw. Vorschlägen für Kandidaturen zu bitten. Vorschläge sind dem Studierendenparlament vor der Wahl mitzuteilen.

(7) Wird ein Beschluss über die Einrichtung eines neuen verstetigten Referats gefasst, so ist von den Antragssteller:innen ein hochschulöffentlicher Termin für eine konstituierende Sitzung bekannt zu geben und diese zu leiten. Die Sitzung dient insbesondere dazu, einen Vorschlag für die Wahl der Referent:innen des neuen verstetigten Referats zu machen. Für die Bekanntgabe dieses Termins gelten die Regelungen zur Ausschreibung von zu wählenden Positionen gem. § 40 Abs. 2 entsprechend. Die Sitzung muss spätestens drei Wochen nach Einrichtungsbeschluss des verstetigten Referats stattfinden.

(8) Die Regelung für die Referate gelten auch für die verstetigten Referate, soweit sie die Regelungen dieses Paragraphen nicht widersprechen.

§ 30 [Entfallen]

VIII) Ältestenrat

§ 31 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Abs. 9 LHG; näheres regelt eine Schlichtungsverfahrensordnung. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 4,
2. Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,
3. Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 oder Vollversammlung gemäß § 12,
4. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 38 Abs. 5,
5. Entscheidung über den Ausschluss einer:eines Abgeordneten vom Studierendenparlament nach § 16 Abs. 2 Nr. 5,
6. Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen.

(2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(3) Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrats haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(5) Eingaben an den Ältestenrat sind an die:den Vorsitzende:n zu richten. Sie:Er versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung, spätestens vier Wochen nach dem Eingang. Über das Ergebnis ist die:der Eingebende zu unterrichten.

§ 32 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt.

(1a) Die Wahl des Ältestenrats findet in der letzten Sitzung in der Vorlesungszeit des Sommersemesters für die darauffolgende Legislatur statt. Das Amt beginnt zum darauffolgenden 01.10. Kann die Wahl nicht stattfinden, wird sie in der Konstituierenden Sitzung der folgenden Legislatur nachgeholt.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein.

(3) Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus

1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch mitzuteilen,
4. durch automatischen Ausschluss bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt viermaliger Abwesenheit.
5. bei einer Wahl für ein anderes Organ der Studierendenschaft.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

(4) Mitglieder des Ältestenrats dürfen in keinem anderen Organ der Studierendenschaft Mitglied sein. Wird ein Mitglied eines anderen Organs in den Ältestenrat gewählt, muss es die bisherigen Ämter niederlegen.

§ 33 Organisation

(1) Der Ältestenrat wählt sich seine:n Vorsitzende:n aus seiner Mitte.

(2) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.

§ 34 Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls, in dem der betroffene Beschluss enthalten ist, einen Beschluss für satzungswidrig erklären. Erklärt der Ältestenrat einen Beschluss für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und dem jeweiligen Organ mitzuteilen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(2) Hält der Ältestenrat einen Verstoß gegen die Organisationssatzung oder weitere gesetzliche Grundlagen durch einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft zu einem Finanzantrag für möglich, muss er innerhalb einer Woche nach Erhalt des jeweiligen vorläufigen Protokolls Einspruch gegen den Beschluss einlegen. Legt der Ältestenrat Einspruch ein, kann er innerhalb von 3 Wochen den Beschluss aufheben. Bis zur Entscheidung des Ältestenrats oder dem Verstreichen der Aufhebungsfrist nach eingelegtem Einspruch, darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

(3) Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kommt der Ältestenrat zum

Schluss, dass der Mangel nicht behoben werden kann, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

IX) Haushalt

§ 35 Allgemeines

(1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.

(2) Das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen.

(4) Das Exekutivorgan legt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres dem Studierendenparlament eine Jahresrechnung vor.

(5) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird binnen zwei Wochen nach Verabschiedung veröffentlicht.

(6) Die Jahresrechnung wird spätestens zwei Wochen nach Prüfung veröffentlicht.

§ 36 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

(1) Das Exekutivorgan legt dem Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Dezember einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.

(2) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(3) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

(4) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament. Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats. Im Übrigen gilt § 65b Abs. 7 LHG.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 37 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach § 65 b Abs. 3 Satz 2 LHG. Zusätzlich führt der Finanzausschuss eigene Prüfungen durch. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament bestimmten Mitgliedern. Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Exekutivorgans sein.

X) Grundsätze und Organisatorisches

§ 38 Wahl des Studierendenparlaments und Urabstimmungen

(1) Wahlen des Studierendenparlaments und Urabstimmungen finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Das Nähere regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle des Altbaus und Neubaus, sowie aller Nebengebäude ist erforderlich

(5) Jedes Mitglied kann eine Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder elektronisch anfechten. Die Anfechtung ist ausführlich zu begründen. Erklärt der Ältestenrat die Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit an mindestens zwei Werktagen statt. Die Wahltage sollen auf direkt aufeinander folgenden Werktagen fallen.

(7) Näheres regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 39 Mehrheiten bei Abstimmungen

(1) In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn mehr abgegebene und gültige Stimmen ihm zustimmen als ihn ablehnen (relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen).

(2) Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

1. Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Mehrheit der Stimmberechtigten),
2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, d.h. mindestens doppelt so viele abgegebene und gültige Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen),

3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten).

(3) Die in Absatz 2 genannten Mehrheitserfordernisse können kombiniert oder alternativ verwendet werden.

(4) Als Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen gilt die Summe aus gültigen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

§ 40 Sonstige Wahlen

(1) Sonstige Wahlen, bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen, werden gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchgeführt.

(2) Informationen über die Positionen, die durch eine Wahl besetzt werden sollen, müssen rechtzeitig und in geeigneter Weise der passiv wahlberechtigten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung aufgrund tatsächlicher Umstände unmöglich und die sofortige Wahl notwendig, muss die Veröffentlichung möglichst frühzeitig erfolgen. Die besetzte Position ist in der nächsten Sitzung nach ordnungsgemäßer Ausschreibung erneut zur Wahl zu stellen.

(3) Die für die Wahl erforderliche Mehrheit wird vor der öffentlichen Ausschreibung vom Studierendenparlament bestimmt. Sofern kein oder nicht rechtzeitig ein entsprechender Beschluss oder eine Regelung in einer Ordnung oder Satzung getroffen wurde, genügt eine relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Für die zulässigen Mehrheitskonstellationen ist § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wahlverfahren und nähere Bestimmungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen der wählenden Organe festgelegt. Dabei sind alle Wahlverfahren, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen entsprechen, zulässig, namentlich auch elektronische Lösungen.

§ 41 Änderungen der Satzung

(1) Diese Satzung kann geändert werden durch:

1. Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Urabstimmung unter den Voraussetzungen des § 9.

(2) Die Änderungen treten nach Maßgabe des § 42 in Kraft.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in ihrer vorliegenden Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

Heidelberg, den 28.10.2026

_____
gez. Benedikt Kletzin
Vorsitzender der Studierendenschaft

_____
gez. Sina Mattern
Vorsitzende der Studierendenschaft

_____
gez. Karlotta Noster
Präsidentin des Studierendenparlaments